

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1980

Geschäftszahl

2943/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1534/72 E 15. Februar 1973 VwSlg 8359 A/1973 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Strafbarkeit nach § 5 Abs 1 StVO genügt es festzustellen, daß der Blutalkoholgehalt im Zeitpunkt der Fahrzeuglenkung über 0,8 ‰ betragen hat, ohne darauf näher einzugehen, wie hoch dieser tatsächlich war.